Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

Da der Vorsitzende des Haushaltsausschusses durch Rücksicht auf seine Gesundheit behindert war, die Beratungen über den I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 selber zu leiten, ist mir als stellvertretendem Vorsitzenden diese Aufgabe zugefallen. Deshalb obliegt es mir auch, Ihnen hier im allgemeinen über den Gang der Verhandlungen bei der Beratung dieses Nachtrages im Haushaltsausschuß Vortrag zu erstatten.

Nach der Zusammenstellung, die Sie am Schlusse des Budgetnachtrags finden, schließt dieser im ordentlichen Etat ab mit einer Mehrausgabe von 218,5 Millionen, im außerordentlichen Etat mit einer solchen von 11,4 Millionen M. Diesen Summen stehen im ordentlichen Etat Einnahmen von 98,7 Millionen M. und im außerordentlichen Etat solche von 9,1 Millionen M. gegenüber. Es ergibt sich hieraus im ordentlichen Etat eine Mehrausgabe von 116,8 Millionen M. und im außerordentlichen Etat eine solche von 2,3 Millionen M., zusammen also eine Mehrausgabe von rund 119 Millionen M.

Dazu tritt noch der bereits angekündigte sachliche Mehraufwand, der nach den Ferien im II. Budgetnachtrag kommen soll. Die Ankündigung dieses größeren II. Nachtrags ließ dem Haushaltsausschuß eine besonders sorgfältige Prüfung des vorliegenden Nachtrags als unerläßlich erscheinen.

In 21 im Verlaufe der letzten 2 Wochen abgehaltenen Sitzungen hat sich der Haushaltsausschuß der Prüfung dieses Nachtrags unterzogen. Leider hat er aber bei diesen Beratungen nicht das nötige finanzielle Ergebnis zu erzielen vermocht. Um das gleich vorwegzunehmen, sind die Gesamtabstriche, die der Haushaltsausschuß an dem I. Budgetnachtrag vorgenommen hat und Ihnen vorschlägt, nur auf rund 8 Millionen — genau auf 2 959 000 M., mit dem Murgwerk auf 2 969 000 M. — zu veranschlagen. Der Grund des Mehraufwandes muß also in der Hauptsache im Besoldungsgesetz und der Besoldungsordnung selbst gesucht werden; er kann nicht in der Art der Einstufung und nicht in der Stellenumwandlung gefunden werden, worauf sich die Prüfung des Haushaltsausschusses neben den Anforderungen neuer Stellen beschränken mußte.

Nach der Anlage F der Begründung zum Besoldungsgesetz war der Mehraufwand, der durch dieses Gesetz entsteht, für die planmäßigen Beamten auf 83,4 Millionen M., für die außerplanmäßigen auf 15,9 Millionen M., zusammen auf 99,3 Millionen M. veranschlagt. Dazu kommen dann noch die Mehraufwendungen für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung für das Jahr 1920 mit einem Betrag von 1,4 Millionen M., so daß sich schließlich ein Gesamtmehraufwand von 100,7 Millionen M. ergab.

Bis zum 1. April 1920 hatte sich der Gesamtaufwand für Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten auf 38,4 Millionen M. belaufen; zusammen mit dem Kinderzuschlag, welcher rund 4,4 Millionen M. betrug, und den Teuerungsbezügen, welche rund 83 Millionen M. ausmachten, hatte er sich auf 125,7 Millionen M. belaufen.

Für nichtetatmäßige Beamte war in diesem Zeitraum an Vergütungen ein Aufwand von 10,5 Millionen, an Teuerungsbezügen einschließlich der Kinderzulagen ein solcher von 38,4 Millionen, insgesamt also ein Aufwand von 48,9 Millionen M. erwachsen.

Bis zum 1. April 1920 betrug demnach der Gesamtaufwand für die aktiven Beamten rund 174,6 Millionen M.

Vom 1. April ab sollte sich nach der Anlage F zum Besoldungsgesetz der Aufwand für die planmäßigen Beamten an Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Teuerungsbezügen auf 209,1 Millionen M., die Vergütung der außerplanmäßigen Beamten an Gehaltsbezügen und Ortszuschlag auf 42 Millionen, an Teuerungsbezügen nebst Kinderzuschlag auf 22,8 Millionen, zusammen also auf 64,8 Millionen M. belaufen.

Im ganzen war also vom 1. April 1920 ab mit einem Aufwand von 209,1 Millionen M. für planmäßige plus 64,8 Millionen M. für außerplanmäßige Beamte oder insgesamt von 273,9 Millionen M. zu rechnen: Gegenüber dem Aufwand für etatmäßige und nichtetatmäßige Beamte bis zum 1. April 1920 also mit einem Mehr von 99,3 Millionen M.

Gegenüber dieser in der Begründung zum Besoldungsgesetz enthaltenen Schätzung beläuft sich aber nach dem I. Nachtrag der Besoldungsbedarf für planmäßige Beamte im ganzen auf 281,4 Millionen M. Gegenüber der in der Begründung zum Besoldungsgesetz enthaltenen, auf 209 Millionen M. bezifferten Schätzung weist er also ein Mehr von 52,3 Millionen und gegenüber dem seitherigen Bedarf im ganzen ein Mehr von 185,6 Millionen M. auf. Dazu kommen für Ruhegehalte 16 103 025 M., für Versorgungsgehalte 18 017 525 M. und für die außerplanmäßigen Beamten, falls die Angabe zugrunde gelegt wird, welche der Herr Finanzminister im Haushaltsausschuß machte, 56,4 Millionen M., so daß sich also insgesamt ein Beamtenaufwand von 346,9 Millionen M. ergibt.

Diesen Ausgaben steht in dem vorliegenden I. Budgetnachtrag an Einnahmen folgendes gegenüber:

Aus direkten Steuern	270,2 Mill. M.,
aus indirekten Steuern	12,3 Mill. M.
an Polizeigefällen	4,2 Mill. M.
verschiedene Einnahmen	1,3 Mill. M.
erwirtschaftete Zinsen der Amortisationskasse	4,5 Mill. M.
zusammen also	801,5 Mill. M.

Dazu kommen dann weitere Einnahmen aus Justizgefällen nach diesem I. Nachtrag in Höhe von 15,9 Millionen M., und der Ersatz des Reichs für ⅔ der Kosten der Sicherheitspolizei mit 9,1 Millionen M. Im Hauptvoranschlag waren schon in Einnahme gestellt 13,6 Millionen M.

Das ergibt zusammen eine Einnahme von 340,2 Millionen Mark gegenüber einer Ausgabe von 346,9 Millionen M.

Nach dem Hauptvoranschlag für 1920 ergab sich insgesamt eine Ausgabensumme von 285,6 Millionen M., gegenüberstanden, so daß sich eine Mehreinnahme von 128 Millionen M. ergab. Wie der Herr Finanzminister im Haushaltsausschuß mitteilte, belaufen sich aber nach den Anträgen der Ministerien zu dem schon erwähnten, noch ausstehenden, II. Budgetnachtrag die Gesamtausgaben für das Jahr 1920 auf 684,8 Millionen M.; ihnen stehen Einnahmen in Höhe von 578 Millionen M. gegenüber. Es ergibt sich somit eine Mehrausgabe von 110,9 Millionen M. und gegenüber dem Hauptvoranschlag, der mit einer Mehreinnahme von 128 Millionen abschloß, eine Verschlechterung um 238,9 Millionen M.

Für die 110 Millionen, mit denen nach der vorläufigen Zusammenstellung der sachlichen Ausgaben das Jahr 1920 abschließen würde, fehlt die Deckung. Es ist also vorerst mit einem ungedeckten Ausgabenüberschuß von 110 Millionen M. zu rechnen. Dieser Tatsache gegenüber mußten natürlich die

Finanzverwaltung und der Haushaltsausschuß auf eine Verminderung der Ausgaben und womöglich auch auf eine Erhöhung der Einnahmen bedacht sein.

Was die Verminderung der Ausgaben angeht, hat der Herr Finanzminister in Aussicht gestellt, daß an den von den Ministerien zum I. Budgetnachtrag angemeldeten Anforderungen bis zum Spätjahr eine Prüfung vorgenommen werden soll inwiefern eine Minderung der Ausgaben möglich sei, und der Ausgabenüberschuß der ungedeckten 110 Millionen reduziert werden könne. Es werde da in Betracht kommen: Zurückstellung einzelner Neubauten, Ersparnisse am Bauunterhaltungsaufwand, Verminderung des Aufwands für außerplanmäßige Beamte. Eine solche Verminderung werde insbesondere erstrebt werden müssen durch die Rückkehr zur geteilten Arbeitszeit, durch die Wiedereinführung der 48-Arbeitsstunden-Woche, ferner durch eine strengere Beurteilung der Frage der Nebengehalte, auch durch sonstige Ersparnisse, unter denen die zweijährige Budgetperiode, die Reduktion der Zahl der Abgeordneten dieses Hauses erwähnt wurde. Bis dieser II. Nachtrag, der uns nach den Ferien vorgelegt werden soll, im Landtag verabschiedet werden kann, leben wir ohne Finanzgesetz. Es ist lediglich durch ein Gesetz vom 26. März 1920 die Forterhebung der Steuern bis mit September 1920 für zulässig erklärt und so bis dahin für den Eingang der Staatseinnahmen gesorgt. Im übrigen hat dieses Gesetz vom 26. März 1920 nur das Finanzgesetz für 1919 für den Rest der Budgetperiode 1918/19 bis zum 31. März 1920 ergänzt, und auch das Notfinanzgesetz, das heute dem Haus zugegangen ist, wird einen Bilanzabschluß, einen Abschluß unserer Finanzgebarung für das Jahr 1920 nicht bringen können, weil eben dieser II. Budgetnachtrag noch aussteht.

Wenn wir nun die Ausgabenminderung ins Auge fassen, so hat der Herr Finanzminister als möglich bezeichnet: Abstriche am sachlichen Aufwand des II. Nachtrags in Höhe von 25 Millionen und Abstriche an dem persönlichen Aufwand für außerplanmäßige Beamte in Höhe von 2,5 Millionen Mark. Er hat ferner in seinen Finanzplan eingestellt einen Abbau der Teuerungszulagen vom 1. Januar 1921 ab von 50 Prozent (= 79,9 Millionen M.), wie sie für die ersten 9 Monate des laufenden Rechnungsjahres vorgeschlagen sind, auf 40 Prozent (= 63,8 Millionen M.). Das macht für das erste Vierteljahr 1921 (16:4 =) 4 Millionen M. aus. Ferner kommen die Abstriche in Frage, die an diesem I. Nachtrag vorgenommen werden können, die aber, wie ich Ihnen vorhin schon gesagt habe, nicht sehr erheblich sind. Im ganzen sind es also 25 + 2,5 + 4 = 31,5 Millionen M., die durch Ausgabenminderung sich ergeben sollen. Diese Summe erhöht sich durch die Abstriche am I. Nachtrag in Höhe von rund 3 Millionen M. auf 34,5 Millionen M.

Was insbesondere die geteilte Arbeitszeit angeht, von der ich eben gesprochen habe, so ist bekanntlich diese geteilte Arbeitszeit für eine Anzahl von Städten eingeführt, wo die Mehrheit der Beamtenschaft sich dafür entschieden hat. Sie ist so geregelt, daß täglich 7½ Stunden gearbeitet wird mit ½stündiger Pause, am Samstag 6½ Stunden ohne Pause. Das gibt im ganzen 5 mal 7,5 Stunden = 37,5 Stunden und den Samstag mit 6,5 Stunden = 44 Wochenstunden gegenüber einer 48-Arbeitsstunden-Woche, die der Entwurf des Reichsbesoldungsgesetzes vorgesehen hatte. Dort war in § 32 folgende Bestimmung aufgenommen:

> Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Reichs zu stellen. Die reine Arbeitszeit aller Beamten beträgt regelmäßig mindestens 48 Stunden in der Woche.

Diese Bestimmung ist leider in der Nationalversammlung gestrichen worden. Als Gründe, die in finanzieller Beziehung die geteilte Arbeitszeit als wünschenswert erscheinen lassen, ist bei der jetzigen Beratung im Haushaltsausschuß und bei anderen Gelegenheiten schon hervorgehoben worden, daß bei der ungeteilten Arbeitszeit von der fünften Arbeitsstunde an etwa die Leistungsfähigkeit sich mindere, und daß dieser Minderung der Leistungsfähigkeit bei den heutigen Ernährungsverhältnissen nicht wirksam entgegengewirkt werden könne. Auch spielt eine Rolle die Unmöglichkeit der Kontrolle über die Einhaltung der Dienststunden, da insbesondere den Beamten, die nach Hause zu gehen genötigt sind (etwa aus gesundheitlichen Rücksichten), dann eine andere Dienstzeit zugestanden werden muß. Und es ist deswegen auch beispielsweise, wie der Herr Finanzminister im Haushaltsausschuß mitteilte, bei der Generaldirektion seit dem 19. Juli d. J. wieder die geteilte Arbeitszeit eingeführt worden, mit einer Übergangsbestimmung für Beamte, die Kleingärten gepachtet haben, bis 15. September d. J. Im Haushaltsausschuß wurde insbesondere auf die Nachteile der ungeteilten Arbeitszeit für die Schule hingewiesen, und es wurde vorgetragen, daß die Kinder in der letzten Stunde überhaupt nicht mehr aufnahmefähig seien. Infolgedessen erhob sich auch im Ausschuß keine Stimme für die Beibehaltung der ungeteilten Arbeitszeit, der Ausschuß war vielmehr einstimmig für die Wiedereinführung der geteilten Arbeitszeit.

Was die Nebengehalte angeht, von denen ich vorhin gesprochen habe, so hat der Haushaltsausschuß eine Nachprüfung sämtlicher Nebengehalte vorgenommen und hat sie im einzelnen mit den Regierungsvertretern erörtert. Zu einer generellen Aufhebung der Nebengehalte hat er sich aber nicht zu entschließen vermocht, weil dann vielfach die Einstellung von anderen Beamten, von außerplanmäßigen Beamten nötig würde und hierdurch wieder Mehrausgaben entstehen würden. Auch sieht das Besoldungsgesetz in § 10 die Zulässigkeit von Nebengehalten ausdrücklich vor. Immerhin ist bei den Beratungen im Ausschuß eine Anzahl von Nebengehalten entweder ganz gestrichen oder als künftig wegfallend bezeichnet worden; bei anderen ist eine andere Regelung beschlossen worden.

Für die Rückkehr zur zweijährigen Budgetperiode ist in diesem Zusammenhang ausgeführt worden, daß durch die alljährliche Aufstellung des Budgets eine zu starke Belastung der Ministerien sich ergebe, die zu Beamtenvermehrungen zwinge. Auch der Gesichtspunkt ist schon bei früheren Anlässen hervorgehoben worden, daß, wenn jedes Jahr ein neues Budget aufgestellt werde, dies jedes Jahr von neuem Anlaß zur Vermehrung der Beamtenstellen und Anlaß zu Hinausschiebungen geben werde, wodurch sich dann auch wieder eine Vermehrung der finanziellen Anforderungen ergebe. Es wurde im Haushaltsausschuß dann der Vorschlag gemacht, das Budget, das wir für das Jahr 1920 im Spätjahr erst endgültig durch ein Finanzgesetz feststellen werden, auch für das Jahr 1921 gelten zu lassen, da ja das Mandat des gegenwärtigen Landtags im Jahre 1921 erlischt, die Landtagsperiode am 15. Oktober 1921 abläuft.

Auch die Verringerung der Zahl der Abgeordneten ist in dem Zusammenhang erwähnt worden. Ebenso die Vereinfachung der Staatsverwaltung. In letzterer Beziehung ist bereits ein besonderer Ausschuß eingesetzt worden, der nach den Ferien mit seinen Beratungen beginnen soll.

Unter der Verminderung der Ausgaben ist dann, wie ich vorhin schon erwähnt habe, auch die Möglichkeit des Abbaues der Teuerungszuschläge für den Fall einer